



27193

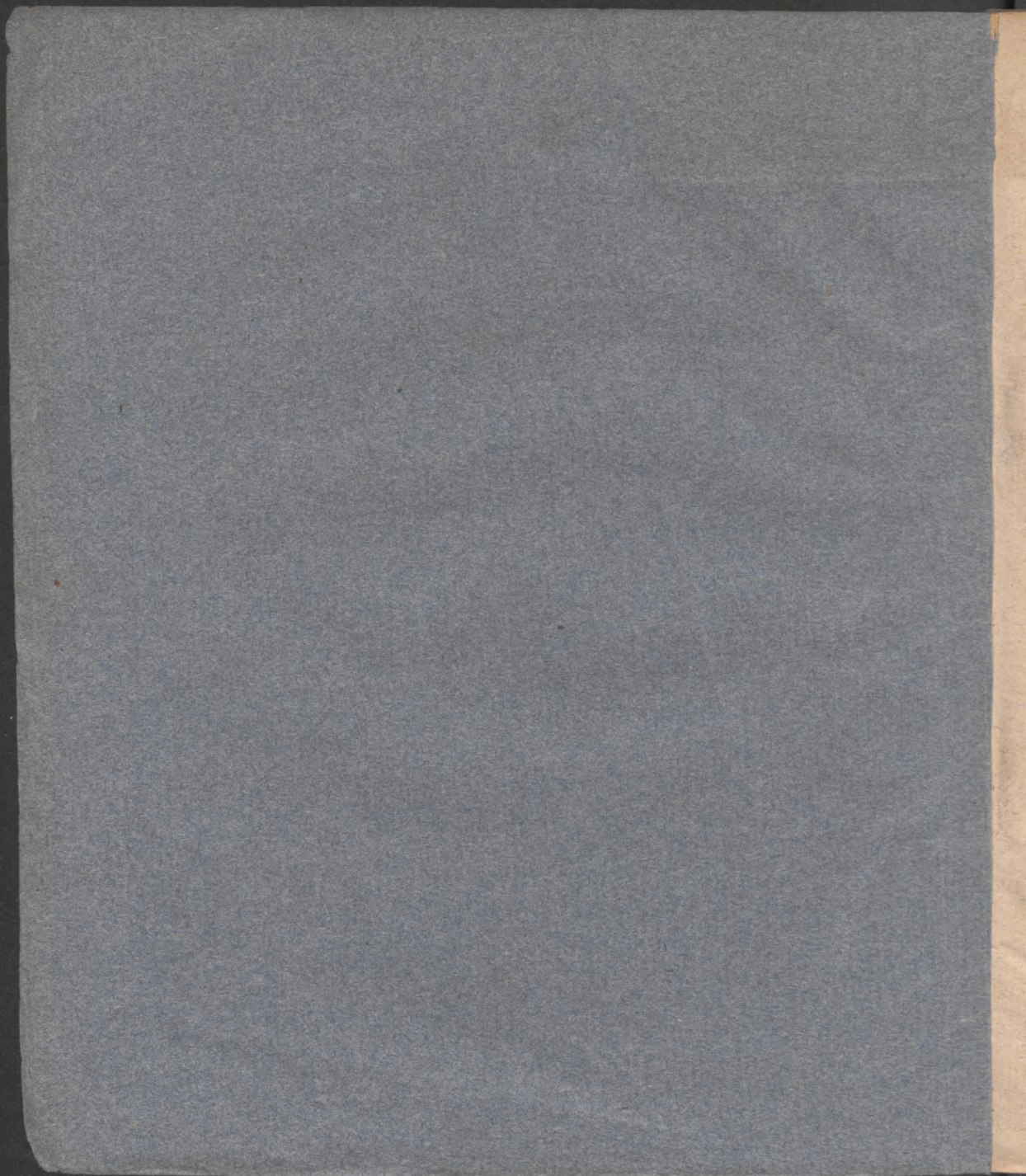
kat. komp.

Mag

P

Abdruck des Synodals. d. d. 10 in Frankfurt—
am 10ten des Monats Sept. a. 1725.

Bl. 2222



Abdruck

Des

Schreibens

Sr. Kön. Maj. in Preussen etc.

an Ehro

Rußische Kayserl. Majestät

wie auch

an Ehro

Königl. Maj. in Dännemarc

in gleichen

Königl. Majestät in Schweden

und

Königl. Majestät in Pohlen

Wegen

Der Thornschen Sache /

auch wegen der also genannten

Disfidenten in Pohlen.

Anno 1725.

BIBLIOTH. U. L.



MACELLONICAE

1800

10

W. H. R. S.

...

...

...

...

...

...

2793. I.

...

...

...

...

...

...

...

Durchlauchtigster ꝛc.

S hat mich zwar nicht wenig consoliret / daß Ewr. Käyserl. Majest. bey dem jüngsten Reichs-Tage zu Warschau dem Königl. Pohlenischen Hofe / wie auch denen Magnaten selbigen Königreichs / so ernst- und nachdrückliche Vorstellungen zum Faveur der in dem äussersten Grad verfolgten und bedrängten Dissidenten / und absonderlich der Evangelischen Eingefessenen zu Thorn / thun lassen. Ich beklage aber zum höchsten / daß solche Repräsentationes eben so wenig gefruchtet / als diejenigen / so von mir selbst schriftlich / und durch meine Ministros mündlich Ihero Majestät dem Könige in Pohlen selbst geschehen / und man Pohlenischer Seits solches alles so gar keiner Reflexion gewürdiget / daß man vielmehr im Gegentheil / und um gleichsam eine offenbare Verachtung Ewr. Käyserl. Majest. und meines Vor-Worts aller Welt zu zeigen / die Exequirung der bekannten Thornschen Blut-Urthel præcipitiret / und dabey so viel Grausamkeit gegen diese arme unschuldige Leute ausgeübet / daß es bey der Posterität fast keinen Glauben finden / aber auch von derselben / wie jeko schon von der ganzen raisonnablen Welt geschiehet / auf das äusserste gemißbilliget und detestiret werden wird.

Gleichwie aber die Rage des Römisch-Catholischen

Cleri in Pohlen durch dieses ihm aufgeopfferte unschuldige Christen-Blut noch bey weitem nicht ersättiget und abgekühlet zu seyn scheinet / sondern es nunmehr auch darauf angesehen ist / daß der Stadt Thorn ihre wohl erlangte Privilegien / Freyheiten und Gerechtfame genommen / die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen beraubet / und mit einem Wort zu sagen / der ganze Status Ecclesiasticus & Politicus daselbst renversiret und umgekehret werden soll; Solches aber eine offenbahre und unleidliche Contravention des mit so vielem Blut und Gelde / auch unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und zu wege gebrachten Olivischen Friedens ist / bey dessen ungekränckter Aufrecht-Erhaltung nicht weniger Eure Kayserl. Maj. als Ich und alle übrige Nordische Puissancen interessiret sind; Also stelle Ich auch Ewr. Kayserl. Maj. Freund-Brüderlich anheim / ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit annehmen / und nebst Mir und ermelbten Puissancen bey dem Könige und der Republicque Pohlen es dahin zu richten bemühet seyn wollen / daß die Stadt Thorn bey ihrer bisherigen Verfassung in Geist- und Weltlichen Sachen / und allen davon dependirenden Rechten / Privilegien und Gerechtigkeiten dem Olivischen Frieden gemäß ungeschmälet gelassen / und was dawider allbereits attentiret und vorgenommen worden / redressiret / auch den übrigen Dissidenten alles dasjenige zurück gegeben und wieder eingeräumet werden müsse / was man ihnen mit so großem Tort und Unrecht abgenommen.

Eure Kayserl. Majest. wollen sich darunter meines
Bey-

Beitritts völlig versichert halten/ und daß alleübrige
Evangelische Potentaten ein gleiches thun/ und Eurer
Kaysrl. Majest. in einer so gerechten Sache anwenden-
de rühmliche efforts mit allem Eyser und behörigem
Nachdruck secundiren / auch denen in Pohlen sich be-
findenden Griechischē Kirchen bey allen begebenden Fäl-
len / in Consideration und aus Freundschaft vor Eure
Kaysrerliche Majestät/ gleichmäßige Assistentz und Hülfs-
sej werden wiederfahren und angedehnen lassen.

Ich bin hierüber Eurer Kaysrl. Majest. Erklärung
nach Dero Gefallen/ mit dem fordersamsten gewärtig/
und verbleibe übrigen mit ganz besonderer Hochach-
tung zc. Berlin / den 9. Januarii 1725.

Fr. Wilhelm.

Von

Ehro Kön. Maj. in Preussen.

In

Ehro Russische Kaysrerliche
Majestät.

Olgen.

Friederich Wilhelm
König ꝛ. ꝛ.



Er gottselige Eifer / welchen Eure
Majest. in der farnen Ehornischen
Sache wieder des Königl. Pohnischen
Hofes dabey gehaltenes ungerechtes
Verfahren / und des Römisch - Latho-
lischen Cleri gegen die arme Evangelische Eingeseffene
der Stadt Ehorn ausgeübete detestable Grausam-
keit bezeigen / ist billig sehr zu rühmen / und wird Gott
der Höchste Eurer Maj. vor die Rettung dieser unschul-
dig verfolgten Leute angewendete Bemühung nicht un-
vergolten lassen. Weil aber Eurer Maj. dieser Sache
wegen an den König in Pohlen abgelassenes Schreiben
so spät eingelauffen / daß es vor der Execution der
Ehornischen Blut - Urthel nicht übergeben werden kön-
nen; So wird man nunmehr sich dahin zu bearbei-
ten haben / daß zum wenigsten der Status Religionis
in der Stadt nicht auch gar alteriret und umgekehret
werde.

Wir haben deshalb dergestalt / wie in Copia hie-
bey kömmt / an den König in Pohlen unter heutigem
dato

datō geschrieben / und stellen Ewr. Maj. anheim / ob
Sie nicht dergleichen thun wollen. Dero wir übrige
gens. Berlin / den 9. Januarii 1725.

Fr. Wilhelm.

Von

Fbro Königl. Maj.

in Preussen.

An des

Königs in Dännemarc

Majestät.

Olgen

Friderich Wilhelm

König R. R.

Sie zweifeln nicht/ es werde Eure Maj. Unser an Dieselbe wegen der unglücklichen Thornischen Affaire jüngsthin abgelassenes Schreiben/ aber auch bald darauf die Nachricht von der zu Thorn würcklich exquirirten bewussten Blut-Urthel zugekommen / und Eure Majest. durch diese von dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen und dessen Anhang wieder so viele unschuldige Leute verübte infame Grausamkeit und Proceduren eben so empfindlich gerühret worden seyn / als Wir Unseres Orts dieselbe mit der größten Compassion gegen das vergossene Blut so vieler Märtyrer/ und mit einer gerechten Indignation gegen diejenigen / so an diesem Blutdürstigen und ungerechten Verfahren Theil haben/ und dasselbe gut geheissen/ oder auch unterstützt und zum Effect gebracht/ billig consideriren und ansehen.

Ob nun zwar die Rache über solch cruelles und unverantwortliches von der ganzen raisonnablen Welt decretirtes Verfahren/ der Göttlichen Gerechtigkeit lediglich zu überlassen/ so werden doch Eure Maj. mit Uns auch darin einig seyn/ da es nunmehr auf dem point stehet/ daß der Stadt Thorn ganze Verfassung in Geist- und Weltlichen Sachen umgestürzet/ derselben ihre Freyheiten/ Priviligien/ und Berech-

ttigkeiten entzogen/ und die Evangelische daselbst ihrer Kirchen und Schulen beraubet werden sollen/ alle bey dem Olivischen Frieden ineresirte Puissancen/ insonderheit aber Eure Majest. und Wir/ die grössste Ursach von der Welt haben/ Uns einer so offenbahren Contravention gedachten Friedens-Schlusses mit allem Ernst und Nachdruck zu wiedersehen/ auch die Garants von diesem Frieden zu sommiren und zu ersuchen/ daß sie ihre deshalb versprochene Garantie in diesem dazu ohne alle Exception qualificirten Casu würcklich leisten/ und dadurch die Conservation der Stadt bey ihren Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/ nach Masgebung des Olivischen Friedens-Instrumentis/ bewürcken und zu wege bringen helfen mögen.

Wir ermangeln nicht/ überall/ wo es nötig/ deshalb behörige Instanz zu thun/ sind auch des nochmaligen Erbietens/ Eure Maj. in allem/ was Sie zum Besten und Erhaltung der Stadt Thorn auch aller übrigen Evangelischen in Pohlen/ zu thun und vorzunehmen gut und dienlich erachten werden/ beizutreten/ und mit Thro darunter völlig de concert zu gehen/ promittiren Uns auch hintwieder von Eurer Maj. ein gleiches/ und verbleiben Deroselben/ in Erwartung Dero beliebigen Antwort und Erklärung/ zu Erweisung ic. Berlin den 9. Jan. 1725.

^{An}
Ihro Königl. Maj.

in Schweden,

B

Friede

Fridericus Wilhelmus Rex, &c.



Uanta cum festinatione super negotio Thoruniensi conceptum Majestati Vestrae minime ignoratum ferale Decretum plane anticipato funesti termini constituto spatio executioni datum sit, fama nobis quidem innotuit; Sed & Majestatem Vestram haud dubie fugere non potest, qualem de justitia & Christianismo eorum, qui hujus decreti ejusque executionis autores se praeberunt, existimationem conceperint in orbe universim omnes, sine discrimine Religionis, quorum animis recti & æqui sensus qualiscunque insidet. Facti tam immanis tamque barbari justam ultionem divino, quod cuncta mortalium regit, arbitrio & supremæ sapientiæ meritò relinquimus. At enim vero quoniam neque hac adeo copiosa innocentis & justitiam DEI tantorum facinorum ultricem

cem & vindicem nunc inclamantis sanguinis
effusione, neq; cadaverum horum martyrum,
si non omnium at complurium, a canibus la-
cerandorum projectione expletam esse sæviti-
am apparet, sed eam quoque ad Tempia, Scho-
las & Magistratum civicum Urbis Thoruniensis
extendere, cunctaque summa infimis miscere,
propositum esse videtur, hujusmodi vero in-
versio urbi inferri nequit, nisi una Pax Olivien-
sis manifesto nec ulla juris specie colorando modo
convellatur, eam autem pacificationem inta-
ctam inviolatamque servari Nostra summo pe-
re interest; Ipsa rei necessitate adducti sumus,
cuncta hæc Majestati Vestræ consideranda pro-
ponere, Eandemque ad dictæ pacificationis,
singulatim vero eorum, quæ Art. II. §. 3. &
Art. XXXV. §. I. expressa continentur, in tam
gravi momento observationem hortari, postu-
lantes, ut prompta efficacium remediorum in-
terpositione eas rationes amplecti velit, quibus
civitati Thoruniensi legitime parta privilegia,
jura & immunitates in Sacris & Politicis salva &
intacta serventur, & si quid in contrarium pa-

tratum esset, id continuo aboleatur, & in pri-
stinum statum redintegretur, ne si præter expe-
ctationem res aliter succedat, Principibus Evan-
gelicis, præcipue his, qui seu compaciscentes,
seu sponsores Pacificationis Olivienſis eam tueri
proprio obligatione tenentur, quiq; omnes,
quod pro certo Majestati Vestræ affirmare non
dubitamus, hoc negotium singulari attentione
speculantur, causa præbeatur, rationes & me-
dia lege Divina & Gentium jure in hujusmodi
casibus casibus constituta expediendi, & quod
primum proximumque fuerit, in subditos suos,
cultum Romano-Catholicum profitentes, par-
tem eorum derivandi, quibus in Polonia op-
pressi & ad incitas fere redacti Evangelici per
extremam injuriam iniquissime sunt afflicti.
Hæc latere Majestatem Vestram nolimus, de
cætero Eandem Divinæ Tutelæ ex animo com-
mendantes. Dabantur Berolini Die 9. Januarii
Anno Orbis redempti 1725.

Fr. Wilhelmus.

A Rege Borussia

*Ad
Regem Polonia*

Ilgen

Friedrich Wilhelm/ König
in Preussen ꝛc. ꝛc.



Se haben zwar die Nachricht/
daß die Sw. Majest. mehr
denn zu wohl bekannte B. ut/
Urthel zu Thorn bereits/ und
zwar noch vor Ablauf des
dazu angelegt gewesenen/ unglücklichen Ter-
mini, exequiret worden. Es wird auch
Derofelben ohne allen Zweifel vorgekommen
seyn / was solches von der Justitz und dem
Christenthum derer/ die Theil an dieser Sen-
tentz und deren Execution haben / in der
ganzen raisonnablen Welt ohne Unterscheid
der Religionen/ vor Sentimente erwecket. Wie
lassen auch der Göttlichen Schickung und al-
lein weisen Direction anheim gestellet seyn/
wie Sie eine grausahme und Barbarische
Action ahnten wollen. Nachdem man sich

aber nicht damit ersättiget/ eine so grosse Men-
ge unschuldigen und nunmehr um Rache
schreihenden Bluts zu vergiessen / ja gar die
Leiber dieser Märtyrer/ wo nicht insgesamt
doch meistens den Hunden vorzuwerf-
fen sondern es jeko auch an die Kirchens-
Schulen / und den Magistrat der Stadt
Thoren gehet / und deshalb alles umgekehret
werden soll ; Und dann mit dieser Stadt
dergleichen Umstürzung nicht vorgenommen
werden kan / wann man nicht dadurch dem
Olivischen Frieden auf eine nimmermehr zu
justificirende Art contraveniren will : Als
haben Wir / bevorab da Uns an der Inviol-
abilität solchen Friedens ein so grosses gelegen/
Uns nicht ertbrechen können/ obiges Ew. Ma-
jestät wohlmeinend vorzustellen/ und Diesel-
be der Beobachtung gedachten Friedens-
Tractats/ und in specie dessen/ was dasselben
2ter Articul §. 3. und der 3ste §. 1. mit sich
bringen / in einem so importanten Punct hier-
mit zu erinnern / mit Begehren / daß Ew.
Majestät darunter Remedirung zu schaffen/
und

und solche Verfügung zu machen belieben
wollen / damit die Stadt Thorn an ihren
wohlhergebrachten Privilegien / Freyheiten und
Berechtigkeiten / sowohl in geistlichen als welt-
lichen Sachen / ungefräncket gelassen / auch
was darwieder bereits attendiret und vorge-
nommen worden / wieder abgestellet und re-
dressiret werden möge / damit alles unver-
hofften wiederignfalls den Evangelischen Pu-
issancen / sonderlich aber denen / die als Com-
pacificentes oder aber als Garants des Olivi-
schen Friedens / denselben zu maintainiren ver-
bunden / und welche allerseits / wie Ew. Ma-
jestät mir sicher glauben können / auf diese
Sache eine sonderbare Attention haben / nicht
Ursache gegeben werde / sich der Mittel /
welche in dergleichen Fällen dem Göttli-
chen Gesetz und auch dem Recht aller
Völker gemäß sind / zu gebrauchen /
und zum wenigsten vor erst Ihren der Rö-
misch = Catholischen Religion beypflichten-
den Unterthanen einen Theil dessen wieder
em =

empfinden zu lassen / was die arme Evange-
lische mit dem äussersten Tort und Unfug in
Pohlen leiden müssen.

Wir haben es Ew. Majestät hiermit nicht
bergen wollen / und verbleiben / Ihre son-
sten ic. Berlin / den 9. Januarii 1725.

Von Sr. Königl. Maj. in Preussen

An

Den König in Pohlen.



Biblioteka Jagiellońska



stdr0024835

